

BVGer E-6637/2006 vom 21. Januar 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6637_2006

FR: TAF E-6637/2006 du 21 janvier 2010

IT: TAF E-6637/2006 del 21 gennaio 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht übernahm bei gegebener Zuständigkeit am 1. Januar 2007 die bei der ARK hängig gewesenen Rechtsmittel. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

In formeller Hinsicht ist vorab festzuhalten, dass im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Asylakten der Eltern und der Brüder des Beschwerdeführers (vgl. Sachverhalt Bst. A.c) beigezogen worden sind.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Die Vorinstanz begründete ihren ablehnenden Entscheid damit, die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Ausreisegründe seien asylrechtlich nicht relevant. Der Vater des Beschwerdeführers sei wegen seiner Mitgliedschaft in der T._____ verfolgt und mit Gefängnis bestraft worden. Daher könne zwar nicht ganz ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer, obschon das Verfahren viele Jahre zurückliege, nach seiner Rückkehr nach dem Verbleib seiner Eltern befragt würde. Die Mutter des Beschwerdeführers habe aber klar zum Ausdruck gebracht, dass sie und ihre Söhne keinerlei politische Aktivitäten ausgeübt hätten. Zum Zeitpunkt der Ausreise aus dem Iran sei der Beschwerdeführer fünfjährig gewesen. Somit liege keine Verfolgung oder Gefährdung vor. Zudem würden U._____ und V._____, ein Bruder und die Schwester seines Vaters, nach wie vor in D._____ leben. Dies sei ein klarer Hinweis, dass keine begründete Furcht vor einer Verfolgung vorliege.

E. 5.2

In der Rechtsmitteleingabe wird dem entgegengehalten, die Familie B._____ sei vom iranischen Staat politisch verfolgt, dies wegen deren aktiven politischen Widerstands im In- und Ausland. Zwei Onkel seien ermordet, der Vater des Beschwerdeführers zum Tode verurteilt worden. Die Verfolgung habe für den Beschwerdeführer existentielle Folgen gehabt. Der Beschwerdeführer habe zudem seit 1987/1988 ohne Rechtsstatus in der Türkei leben müssen, wo er ständig mit der Ausschaffung in den Iran habe rechnen müssen. Er habe in der Türkei keine Schule besuchen können, habe seinen Vater jahrelang entbehren müssen. Zudem hätten ihn die seinerzeitige Festnahme seiner Mutter und des Bruders M._____ getroffen. Im Gegensatz zu den im Iran verbliebenen Geschwistern seines Vaters, stehe der Beschwerdeführer seinem Vater näher als diese. Er müsse im Falle einer Rückkehr mit Reflexverfolgung rechnen. Schliesslich habe er sich in der Schweiz exilpolitisch betätigt, indem er an Anlässen der T._____ teilgenommen habe und weiterhin teilnehme. Die iranischen Behörden müssten davon Kenntnis haben.

E. 5.3

Die Vorinstanz hielt in ihrer Vernehmlassung an ihrem Standpunkt fest. Der Beschwerdeführer sei nicht in asylrelevanter Weise verfolgt worden, und es liege auch

keine begründete Furcht vor. Der Vollzug der Wegweisung des nun volljährigen Beschwerdeführers und seiner Geschwister in den Iran sei zumutbar.

E. 5.4

Am 26. April 2004 wies der Beschwerdeführer darauf hin, dass seinem Cousin W. _____ (...), der sein Asylgesuch am 28. August 2002 eingereicht habe, am 23. Januar 2004 in der Schweiz Asyl gewährt worden sei. Die Tatsache, dass drei Onkel und sein Vater bereits Asyl gewährt worden sei, zeige, dass die Grossfamilie B. _____ verfolgt worden sei.

E. 5.5

Gemäss der am 30. August 2005 eingereichten Bescheinigung der PDKI betätigt sich der Beschwerdeführer in der Schweiz politisch als deren Anhänger an Kundgebungen und verschiedenen Veranstaltungen. Er sei auch im Rahmen der Demokratischen Jungen Union des Kurdistan-Irans aktiv. Diese Aktivitäten würden in der Presse abgedruckt und von der iranischen Regierung beobachtet.

E. 5.6

Mit Eingabe vom 3. März 2006 hielt der Beschwerdeführer fest, der frühe Tod seines Vaters stehe in kausalem Zusammenhang mit dessen erlittener, politischer Verfolgung. Dies habe bei ihm einen unerträglichen psychischen Druck bewirkt. Er habe jahrelang die Ungewissheit eines illegalen Aufenthalts in der Türkei erdulden müssen, wo ihm ständig die Rückschiebung in den Iran gedroht habe.

E. 5.7

Gemäss der am 8. Juni 2006 eingereichten Bestätigung der PDKI vom 7. Juni 2006 beteilige sich der Beschwerdeführer im Rahmen der Partei aktiv, was vom iranischen Regime beobachtet werde. Das Gesuch seiner Familie, seinen an Krebs gestorbenen Vater in den Iran zu überführen, sei von der iranischen Botschaft in Bern abgelehnt worden, weil die Familie B. _____ im Iran im Rahmen der PDKI politisch tätig gewesen sei. In den kurdischen Gebieten im Iran sei die politische Lage besonders angespannt. Daher könnten der Beschwerdeführer und seine Angehörigen nicht in den Iran zurückkehren.

E. 5.8

In seinem Schreiben vom 28. März 2008 wies das UNHCR-Büro in Genf darauf hin, die Vorbringen des Vaters des Beschwerdeführers, B. _____, seien in Bezug auf die Fluchtgründe aus dem Iran nicht glaubwürdig ausgefallen. Daher sei sein Asylgesuch abgelehnt worden. Aufgrund interner Vorschriften sei es nicht möglich, dem Bundesverwaltungsgericht die Verfahrensunterlagen des UNHCR zugänglich zu machen. Eine telefonische Rückfrage des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. April 2008 ergab, dass B. _____ zunächst - im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens - als Flüchtling anerkannt worden sei. Nachdem er untergetaucht sei und er im Jahre 2000 ein neues Asylgesuch gestellt habe, habe man aufgrund von Hintergrundinformationen erkannt, dass seine Fluchtgründe und damit auch die Vorbringen im ersten Asylgesuch von 1996 als nicht glaubhaft zu erachten seien. Die Akten aus dem Verfahren in der Türkei könnten gemäss den weltweit gültigen Richtlinien des UNHCR weder an Dritte, auch nicht an richterliche Asylbehörden, noch dem Betroffenen selber herausgegeben werden.

E. 5.9

In seiner Stellungnahme vom 22. Mai 2008 hielt der Beschwerdeführer fest, der Vorinstanz seien im Zeitpunkt ihrer Verfügungen vom 3. Dezember 2002 die Zweifel des UNHCR offensichtlich bekannt gewesen. Der Entscheid des UNHCR vom 25. August 2000 dürfte auf die Asylgewährung seines Vaters kaum einen Einfluss gehabt haben.

E. 6.1

Die Vorinstanz hat die Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geprüft, sondern eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung verneint, weil der Beschwerdeführer keinerlei politische Tätigkeit ausgeübt habe und zwei Geschwister seines Vaters in D. _____ geblieben seien. Demgegenüber stellt sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt, er müsse bei einer Rückkehr in den Iran mit Reflexverfolgung rechnen.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat vorliegend somit zu prüfen, ob erhebliche Gründe für die Annahme einer begründeten Furcht des Beschwerdeführers vor künftiger Reflexverfolgung bestehen und dieser damit die Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 6.2.1

Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht beziehungsweise werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht; es müssen konkrete Indizien vorliegen, welche den Eintritt der erwarteten - und aus einem der vom Gesetz aufgezählten Motive erfolgenden - Benachteiligung als wahrscheinlich und dementsprechend die Furcht davor als realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 7 S. 193 f., EMARK 2004 Nr. 1 E. 6a S. 9).

E. 6.2.2

Gemäss den dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden Erkenntnissen ist es im Iran in der Vergangenheit wiederholt zu Verfolgung von Familienangehörigen politischer Aktivisten, nach denen gefahndet wird, gekommen. Familienangehörige von Personen, die von den Behörden in besonderer Weise oppositioneller oder staatsfeindlicher Aktivitäten verdächtigt werden und sich ins Ausland abgesetzt haben oder anderweitig untergetaucht sind, müssen damit rechnen, von den iranischen Behörden gesucht, verhört und inhaftiert zu werden (vgl. Übersicht Reflexverfolgung und/oder Sippenhaft, SFH-Analyse, 13. September 2006; Country Reports on Human Rights Practices 2004, Iran, US Department of State, 28. Februar 2005; Michael Kirschner, Iran: Vorgehen iranischer Behörden und Rückkehrgefährdung für Mitglieder, Aktivisten und/oder Sympathisanten der Volksmujaheddin, S. 4, Schweizerische Flüchtlingshilfe [SFH] Bern, 15. September 2004).

E. 6.2.3

Wie den Akten entnommen werden kann, ist der Vater des Beschwerdeführers im (...) 2005 gestorben, was den iranischen Behörden im Zusammenhang mit dem Bestattungsbegehren dessen Familie bekannt sein dürfte. Folglich erscheint ein behördliches Interesse an der Person des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit einer Suche nach seinem Vater ausgeschlossen. Zudem hat sich der Beschwerdeführer selber im Iran nie politisch betätigt, zumal er damals noch ein Kind war und als Fünfjähriger ausgereist ist. Ausserdem hat seine

Mutter anlässlich der kantonalen Befragung weder für sich noch ihre Kinder eine eigene politische Tätigkeit oder eine Sympathie mit einer oppositionellen Organisation geltend gemacht (...), A40, S. 6 und 12). Schliesslich ist die Familie des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit der beabsichtigten Bestattung seines Vaters in D. _____ (vgl. Bestattungsanmeldung vom (...) 2005 in den Akten des Bruders I. _____ [E-6618/2006], pag. 69, und Bestätigung der PDKI vom 7. Juni 2006) mit den iranischen Behörden (Iranische Botschaft in Bern) offenbar in Kontakt getreten, was darauf schliessen lässt, dass der Beschwerdeführer und seine Familie keine begründete Furcht vor Verfolgung durch die iranischen Behörden haben. Wie die Vorinstanz zudem zutreffend dargelegt hat, halten sich zwei Geschwister des Vaters des Beschwerdeführers weiterhin in der ursprünglichen Heimatregion D. _____ auf und wurden seit der bereits über zwanzig Jahre zurückliegenden Flucht des Vaters des Beschwerdeführers von den iranischen Behörden nicht behelligt. Der Einwand des Beschwerdeführers, wonach diese seinem (verstorbenen) Vater nicht so nahe gestanden hätten wie er selber, seine Mutter und seine Brüder, vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern, wohnen jene Geschwister doch immerhin am gleichen Ort wie seinerzeit der inzwischen verstorbene Bruder (Vater des Beschwerdeführers) und weitere politisch aktiv gewesene Brüder (...), weshalb von einer engeren Beziehung ausgegangen werden kann. Überdies gab der Beschwerdeführer - wie im Übrigen auch seine Brüder - anlässlich seiner Befragungen zu Protokoll, sein Identitätsausweis befände sich bei seinem Onkel U. _____ in D. _____ respektive dieser habe ihm seine Identitätskarte in die Schweiz geschickt (vgl. A1, S. 4 und A2, S. 3), was auf eine nahe Beziehung zu diesem hindeutet. Insgesamt bestehen demnach keine Hinweise darauf, dass die iranischen Behörden im heutigen Zeitpunkt weiterhin ein Interesse am Beschwerdeführer haben könnten. Eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung wegen seines verstorbenen Vaters kann daher verneint werden.

E. 6.2.4

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine drohende asylrelevante Verfolgung im Sinne einer Reflexverfolgung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Der Beschwerdeführer erfüllt daher die originäre Flüchtlingseigenschaft nicht.

E. 7

Im Weiteren ist auf den mit Eingabe vom 18. April 2008 erhobenen Einwand einzugehen, wonach der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Einreise in die Schweiz respektive der ersten Einvernahme noch minderjährig gewesen sei, weshalb ihm gestützt auf die Asylgewährung seines Vaters zumindest die derivative (abgeleitete) Flüchtlingseigenschaft hätte zuerkannt werden müssen.

E. 7.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und deren minderjährige Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, sofern keine besonderen Umstände dagegen sprechen.

E. 7.2

Für den Einbezug minderjähriger Kinder in die Flüchtlingseigenschaft ist gestützt auf die nach wie vor geltende Rechtsprechung der ARK ihr Alter im Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz massgeblich (vgl. Grundsatzurteil in EMARK 1996 Nr. 18 E. 14e S. 189 f.).

E. 7.3

Es besteht keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Indessen ist vorliegend das Folgende festzuhalten: Wie hievor erwähnt, wurde der Vater des Beschwerdeführers mit Verfügung des BFF vom 3. Dezember 2002 im Sinne von Art. 3 AsylG (originär) als Flüchtling anerkannt (vgl. Sachverhalt Bst. B). Gleichzeitig wurden seine Mutter und der jüngere Bruder gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG (derivativ) als Flüchtlinge anerkannt. Der Beschwerdeführer reichte im vorliegenden Verfahren eine deutsche Übersetzung seines Shenasmus ein (vgl. Bst. Y). Aus dieser geht der (...) als sein Geburtsdatum hervor. Anlässlich der Befragung im Empfangs- und Verfahrenszentrum gab er dafür zwar den (...) an. Trotz diesen unterschiedlichen Angaben geht das Bundesverwaltungsgericht indessen davon aus, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt seiner Einreise Mitte Mai 2001 noch minderjährig war. Daraus folgt, dass die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung die Frage der derivativen Flüchtlingseigenschaft zu Unrecht nicht geprüft hat. Wie in der Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Dezember 2009 festgestellt, hätte dem Beschwerdeführer zu Lebzeiten seines Vaters die derivative Flüchtlingseigenschaft zugesprochen werden müssen. Es stellt sich aber die Frage, ob vorliegend von besonderen Umständen im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG auszugehen ist, die gegen einen Einschluss ins Familienasyl sprechen. Der massgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung besonderer Umstände ist derjenige des Asyl- respektive Beschwerdeentscheids. Gemäss der in der Zwischenverfügung vom 4. Dezember 2009 erwähnten Rechtsprechung der ARK in BVGE 2007 Nr. 31 (mit Verweis auf EMARK 2005 Nr. 18 E.5.7.1, m.w.H) ist für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft die Situation im Zeitpunkt des Entscheids massgebend, wobei Veränderungen zu Gunsten und zu Lasten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen sind. Dabei geht es entgegen der in der Eingabe vom 18. Dezember 2009 vertretenen Ansicht nicht einzig um Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat, wie dies in den oben erwähnten publizierten Urteilen zu beurteilen war, sondern allgemein um solche, die einen entscheidenden Einfluss auf die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft haben können. Wie aus den Akten des vorliegenden Verfahrens und denjenigen der Eltern des Beschwerdeführers entnommen werden kann, ist der Vater des Beschwerdeführers am (...) 2005 und somit vor über vier Jahren gestorben. Es liegt somit im heutigen massgeblichen Zeitpunkt eine im Vergleich zum Moment der hievor erwähnten seinerzeitigen Asylgewährung veränderte Ausgangslage vor, die es rechtfertigt, besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG anzunehmen, welche gegen einen Einschluss in die (nicht mehr bestehende originäre) Flüchtlingseigenschaft des Vaters sprechen. Aus diesen Gründen sind die Voraussetzungen der derivativen Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegend nicht erfüllt. Somit ist das sinngemässe Begehren um Feststellung der derivativen Flüchtlingseigenschaft abzuweisen.

E. 8

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass der Beschwerdeführer weder die originäre noch die derivative Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

E. 9

Nachfolgend ist weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch sein exilpolitisches Engagement in der Schweiz - Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen (öffentliche Sitzungen, Feste, Demonstrationen, etc.) der PDKI - einen Grund für eine zukünftige Verfolgung durch die iranischen Behörden gesetzt hat und damit die Flüchtlingseigenschaft wegen subjektiver Nachfluchtgründe erfüllt.

E. 9.1

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen). Der Ausschlussgrund von Art. 54 AsylG ist absolut zu verstehen und mithin unabhängig davon anzuwenden, ob Nachfluchtgründe missbräuchlich gesetzt worden sind oder nicht (vgl. EMARK 1995 Nr. 7 E. 7 S. 66 ff.). Es ist daher nicht entscheidend, welchen mutmasslichen Zweck die asylsuchende Person durch ihre exilpolitischen Tätigkeiten zu erreichen versucht hat. Massgebend ist vielmehr, ob die iranischen Behörden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Asyl befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG). In genereller Hinsicht ist im Weiteren darauf hinzuweisen, dass nach konstanter Praxis der Schweizer Asylbehörden bei iranischen Asylsuchenden das blosses Einreichen eines Asylgesuches keinen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG darstellt. Demgegenüber wird durch die Novelle des iranischen Strafrechts vom 9. Juni 1996 die politische Betätigung für staatsfeindliche Organisationen im Ausland unter Strafe gestellt (§ 498 - 500 des iranischen Strafgesetzbuches). Die iranischen Behörden überwachen politisch substantielle Aktivitäten ihrer Staatsangehörigen demnach intensiv und weitgehend; iranische Asylsuchende, welche sich im Ausland exilpolitisch betätigen, riskieren bei einer allfälligen Ausschaffung in ihr Heimatland eine strafrechtliche Verfolgung wegen staatsfeindlicher Aktivitäten, wobei bereits im Rahmen eines entsprechenden staatlichen Ermittlungsverfahrens mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gravierende Übergriffe zu befürchten wären.

E. 9.2

Wie in den vorangegangenen Erwägungen (vgl. Ziffer 6) festgestellt worden ist, hat der Beschwerdeführer weder eine Vorverfolgung geltend gemacht noch vermochte er eine unmittelbar drohende asylrelevante (Reflex-) Verfolgung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Zudem wurde ein politisches Engagement des Beschwerdeführers im Iran verneint. Daher steht fest, dass er vor dem Verlassen des Heimatlandes vor über zwanzig Jahren nicht als regimEFEINDLICHE Person ins Blickfeld der iranischen Behörden respektive der iranischen Nachrichtendienste geraten ist. Mit den auf Beschwerdeebene eingereichten Unterlagen will der Beschwerdeführer belegen, dass er mit der PDKI in der Schweiz sympathisierte und an deren Veranstaltungen teilnahm. Dabei dürfte es sich um eher bescheidene exilpolitische Aktivitäten handeln. Gestützt auf diese Angaben geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die erwähnten Aktivitäten des Beschwerdeführers kaum das Interesse der iranischen Behörden auf sich gezogen haben. Auch die übrigen Ausführungen in der Beschwerdeschrift und die Beweismittel (die am 30. August 2005 angebotenen Fotos von Volkstanzaufführungen sowie die eingereichten Bestätigungen der PDKI vom 22. August 2005 und 7. Juni 2006) lassen auf keine herausragende exilpolitische Tätigkeit des Beschwerdeführers schliessen. Auch unter Berücksichtigung der geltend gemachten politischen Aktivitäten des Vaters des Beschwerdeführers sowie von dessen Geschwistern, welche jedoch über zwanzig Jahre

zurückliegen, dürften die exilpolitischen Aktivitäten des Beschwerdeführers kaum als konkrete Bedrohung für das politische System des Iran wahrgenommen werden und damit das Interesse der iranischen Behörden auf sich gezogen haben.

E. 9.3

Zusammenfassend gelangt das Bundesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung der gesamten Akten der Familie des Beschwerdeführers zum Schluss, dass keine subjektiven Nachfluchtgründe vorliegen, die bei einer Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran zu einer für die Flüchtlingseigenschaft relevanten Verfolgung führen würden. Es sind auch keine Anhaltspunkte vorhanden, wonach seitens der iranischen Behörden wegen der erwähnten exilpolitischen Aktivitäten behördliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet worden wären. Demnach besteht kein Anlass zur Vermutung, der Beschwerdeführer habe im Falle seiner Rückkehr in den Iran mit erheblicher Wahrscheinlichkeit mit flüchtlingsrechtlich relevanten Nachteilen zu rechnen.

E. 9.4

Insgesamt ergibt sich, dass vorliegend auch keine Nachfluchtgründe bestehen, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätten führen können. Die Vorinstanz hat somit zutreffend festgestellt, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und sein Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 10.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Jedenfalls hat er gemäss Aktenlage nie ein diesbezügliches Gesuch gestellt. Was die im April 2007 eingeleitete Ehevorbereitung betrifft, teilte der Rechtsvertreter mit Eingabe vom 8. Oktober 2009 mit, dass sich der Beschwerdeführer von seiner Freundin getrennt habe und unterdessen wieder bei seiner Mutter wohnt. Zudem hat er das Kind seiner Freundin bis heute nicht offiziell anerkannt. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 11.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur

Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 11.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Es ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen; EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124 - 127, mit weiteren Hinweisen). Die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Auch aus der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz wegen verschiedener Delikte (Betäubungsmittel- und Strassenverkehrsdelikte) strafrechtlich belangt wurde, kann nicht auf eine ihm bei der Rückkehr in sein Heimatland drohende verbotene Strafe oder Behandlung geschlossen werden. Zwar werden entsprechend den Abklärungen des Bundesverwaltungsgerichts schwere Drogendelikte, d.h. der Handel mit mehr als 30 Gramm Heroin oder mehr als 5 Kilogramm Opium, welche im Iran begangen worden sind, in der Regel mit der Todesstrafe belegt. Dabei kann eine Umwandlung der Todesstrafe in eine lebenslängliche Haftstrafe erwirkt werden, wenn die Menge 20 Kilogramm nicht übersteigt und der Täter beim Schmuggel, der Verteilung oder dem Verkauf nicht erfolgreich gewesen ist. Die Exekution von Drogentätern ist gewöhnlich auf Drogenbosse, organisierte Drogenkriminelle und bewaffnete Drogenhändler beschränkt (vgl. Accord, Anfragebeantwortungen vom 18. Juni 2008 und vom 13. Oktober 2006, unter den Titeln "Bestrafung von Drogenabhängigkeit" und "Doppelbestrafung bei Drogendelikten"). Verschiedenen Berichten zufolge kam es in letzter Zeit im Iran zu zahlreichen Hinrichtungen wegen schweren Drogendelikten (vgl. www.unhcr.org, www.iranfocus.com). Dabei handelte es sich jedoch um Delikte, welche im Iran begangen worden sind. Gegen den Beschwerdeführer liegt in seinem Heimatstaat, den er vor über zwanzig Jahren und somit im Kindesalter verlassen hat, jedoch nichts vor. Vielmehr ist er in der Schweiz wegen Verbrechen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel, wegen Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel,

wegen Fahrens trotz Entzug des Führerausweises und wegen Fahrens eines Motorfahrzeuges in fahruntfähigem Zustand/unter Drogeneinfluss angeklagt (vgl. Anklageschrift vom 25. April 2008). Deswegen befand er sich vom 18. April 2005 bis 21. Juli 2005 in Untersuchungshaft. Wie den hievorigen zitierten Berichten zu einer allfälligen Doppelbestrafung im Iran (vgl. Accord Anfragebeantwortung vom 13. Oktober 2006) entnommen werden kann, enthält das iranische Recht zwar kein Doppelbestrafungsverbot. Es enthält auch keine Bestimmung, die eine Anrechnung einer im Ausland verbüssteten Haft auf eine im Iran verhängte Strafe vorsieht. Zudem konnten in zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen von im Ausland begangenen Drogendelikten keine Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass zurückgeschobenen oder sonst zurückgekehrten Iranern im Iran (wegen Drogendelikten) eine nochmalige Bestrafung droht, wenn sie bereits im Ausland abgeurteilt worden sind und dort eine langjährige Haftstrafe verbüsst haben. Vielmehr wird im genannten Bericht zur Doppelbestrafung auf mehrere Fälle hingewiesen, in denen iranische Staatsbürger, die im Ausland wegen Drogendelikten eingewickelt haben, keine Scheu hatten, in den Iran zurückzukehren, auch dann nicht, wenn sehr beträchtliche, langjährige Haftstrafen verhängt wurden. Bezogen auf den vorliegenden Fall kann somit eine dem Beschwerdeführer bei der Rückkehr im Iran drohende Todesstrafe oder Doppelbestrafung mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 11.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Aus humanitären Gründen, nicht in Erfüllung völkerrechtlicher Pflichten der Schweiz, wird auf den Vollzug der Wegweisung verzichtet, wenn die Rückkehr in den Heimatstaat für den Betroffenen eine konkrete Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG darstellt. Vorliegend sind in Anbetracht der persönlichen Situation des Beschwerdeführers keine Gründe ersichtlich, die auf eine konkrete Gefährdung beziehungsweise auf ein beachtliches Rückkehrisiko hindeuten würden. Es ist nicht in Abrede zu stellen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat aufgrund seiner langen Landesabwesenheit mit gewissen Schwierigkeiten konfrontiert werden könnte. Indessen verfügt er mit seinen Brüdern, welche gestützt auf deren letztinstanzlich negativen Asylentscheid vom 4. Dezember 2008 in den Iran zurückzukehren haben, über ein intaktes Beziehungsnetz, auf das er zurückgreifen kann. Des Weiteren ist festzustellen, dass noch weitere Verwandte im Iran - am Herkunftsort D. _____ - leben (vgl. Akten A1, S. 4 und A2, S. 3). Aufgrund der Aktenlage ist somit insgesamt nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung somit auch als zumutbar zu bezeichnen.

E. 11.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist

(Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 11.6

Vorliegend kann somit darauf verzichtet werden, das Vorliegen eines Tatbestandes gemäss Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG (Ausschluss der Unzumutbarkeit und der Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung) zu prüfen.

E. 12

Insgesamt ist die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat deren Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 13

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 14

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. A VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG wird eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, wenn ihr Begehren im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht aussichtslos erscheint. Diese Voraussetzungen sind im konkreten Fall erfüllt, da die vorliegende Beschwerde nicht als aussichtslos bezeichnet werden kann und aufgrund der Akten von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist. Das Gesuch um Befreiung von der Bezahlung der Verfahrenskosten ist daher gutzuheissen. Dem Beschwerdeführer sind somit keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.